Rahmenvertrag zur Nutzung der Tagebaurestseen vor deren endgültiger Fertigstellung (RV Zwischennutzung Seen in Sachsen)

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR

Freistaat
SACHSEN

LMBV

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Auf der Grundlage der Gewässerrahmenvereinbarung
und zur Förderung der Nutzung der Tagebaurestseen wird

zwischen

der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH,

vertreten durch die Geschäftsführung, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg

- nachstehend **LMBV** genannt -

und dem

Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
dieses vertreten durch Staatsminister Martin Dulig, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- nachstehend **Freistaat** genannt -

nachfolgender Rahmenvertrag zur Nutzung der Tagebaurestseen vor deren endgültiger Fertigstellung (RV Zwischennutzung Seen in Sachsen) geschlossen.

Präambel

Im Rahmen der Braunkohlesanierung werden im Freistaat Sachsen Tagebaurestseen entstehen. Diese Seen werden durch die LMBV - i. d. R. auf ihren eigenen Grundstücken - als Teil der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung hergestellt. Ziel der Braunkohlesanierung ist dabei auch die Förderung der regionalen Entwicklung in der Lausitz und im Raum Leipzig. Die dabei entstehenden Seen und Gewässer sind die Grundlage einer zukünftigen touristischen Nutzung.

Um eine geordnete und geplante Eigentümerschaft an den See-, Ufer- und Anliegergrundstücken zu erreichen, haben am 15. Januar 2008 das Bundesunternehmen LMBV und der Freistaat Sachsen die Rahmenvereinbarung zur Übertragung der Tagebaurestseen in Sachsen (Gewässerrahmenvereinbarung - GewRV) unterzeichnet. Danach soll das Eigentum an den Gewässergrundstücken und die Unterhaltungslast an den in der Anlage zur Gewässerrahmenvereinbarung genannten Tagebaurestseen auf den Freistaat Sachsen übertragen werden, nachdem die Herstellung der Tagebaurestseen weitgehend abgeschlossen ist und die verbleibenden Restverpflichtungen der LMBV sowie die verbleibenden Restrisiken gewässerkonkret beschreibbar sind.

Die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Übergabetermine der einzelnen Seen sind zwischenzeitlich überholt, da sich die abschließende Fertigstellung der Seen in vielschichtiger Weise verzögert. Diese Verzögerungen sind Folge der sehr komplexen Sanierungsaufgabe, die der LMBV obliegt, und liegen in ihrer Risikosphäre, sind also weder vom Freistaat Sachsen noch von den sächsischen Kommunen zu verantworten. Daher ist die Braunkohlesanierung noch nicht beendet, die Tagebaurestseen sind noch nicht endgültig hergestellt. Jedoch befördern steigende Wasserspiegel, sichtbare Landschaftsneugestaltung und Infrastrukturmaßnahmen zunehmend das allseitige Bedürfnis, bereits jetzt - also vor der Übernahme der Seen durch den Freistaat Sachsen - die Seen einer zukunftsgerichteten Nutzung zuzuführen, wobei sich insbesondere die an den Seen gelegenen Kommunen von einer vorzeitigen Nutzung Impulse für Tourismus und kommunale Wirtschaftsentwicklung erwarten.

Beachtung verschiedener Randbedingungen (geotechnische Sicherheit, Sperrbereiche, ierungsvorrang usw.) ist gegen eine vorzeitige Nutzung (vor endgültiger Herstellung und der ernahme durch den Freistaat Sachsen) grundsätzlich nichts einzuwenden.

So sieht bereits § 7 Abs. 3 und 4 GewRV einen Mechanismus für die vorzeitige Nutzung durch Dritte vor, es hat sich im Vollzug dieser Regelung jedoch herausgestellt, dass zwischen LMBV, dem Freistaat Sachsen und den einzelnen Nutzern unterschiedliche Vorstellungen über die Ausgestaltung der einzelnen Nutzungsverträge bestehen. Hierbei steht insbesondere die Verantwortungsverteilung der sich aus den einzelnen Nutzungen ergebenden Risiken sowie die Frage der Finanzierung einzelner notwendiger Investitionsmaßnahmen zur vorzeitigen Nutzung (insb. Austonnung einzelner Seeabschnitte) im Mittelpunkt der Diskussion.

Um einen sachgerechten Interessensausgleich zwischen den Belangen der für die bergrechtliche Sanierung und als Eigentümer verantwortlichen LMBV einerseits und dem Ziel einer frühzeitigen und umfassenden touristischen Nutzung andererseits zu schaffen, schließen die Vertragsparteien diesen ergänzenden Rahmenvertrag.

§ 1
Vorrang der Sanierung vor Nutzung

(1) Fortsetzung und Abschluss der Braunkohlesanierung im Lausitzer Seenland und Leipziger Neuseenland müssen uneingeschränkt sichergestellt sein.

(2) Die Durchführung der dazu notwendigen Maßnahmen der LMBV aus berg- und wasserrechtlichen Verpflichtungen heraus hat Vorrang vor einer damit nicht vereinbarten vorzeitigen Nutzung der Seen und ihrer Uferbereiche.

(3) Voraussetzung für eine vorzeitige Nutzung ist, dass bergbaulich bedingte Gefährdungen und Risiken nach menschlichem Ermessen nicht zu besorgen oder durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperrungen) beherrschbar sind. Über eine vorzeitige Nutzung entscheidet die LMBV unter der Voraussetzung des Einvernehmens mit der Bergbehörde und unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde. Die LMBV wird dann im Rahmen behördlicher Genehmigungsverfahren ihr Einverständnis und ihre Einwilligung für die Nutzungen erklären.

§ 2
Unterhaltungsmaßnahmen

(1) Die Unterhaltungs- und bergerbaubedingte Instandhaltungslast der Tagebaurestseen verbleibt bis zum Eigentumsübergang bei der LMBV.

(2) Dies gilt grundsätzlich auch für mögliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsleistungen, die der LMBV im Rahmen des Gemeingebrauchs und der Schiffbarkeit sowie anderer Nutzungen dennoch entstehen. Der LMBV steht in diesem Fall nach § 40 Abs. 3 WHG oder gegebenenfalls anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Verursacher zu. Der Freistaat Sachsen wird die LMBV bei der Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen gegenüber Dritten unterstützen und die LMBV im Falle der Uneinbringlichkeit schadlos stellen. Letzteres gilt auch, wenn Ansprüche gegenüber Dritten nicht bestehen.

(3) Soweit bereits bei Nutzungsbeginn ein konkreter, von den Nutzern zu tragender regelmäßiger Mehraufwand bei der Gewässerunterhaltung oder Instandhaltung erkennbar ist, ist hierüber mit den institutionellen Nutzern wie Kommunen, Vereinen oder Verbänden eine konkrete einzelvertragliche Regelung vorzusehen.

§ 3
Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach den von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätzen.

(2) Mit der Eröffnung der vorzeitigen Nutzungsmöglichkeit obliegen die daraus erwachsende Verkehrssicherungspflicht und die hierfür entstehenden Aufwendungen dem jeweiligen Nutzer.

§ 4
Einvernehmen der Bergbehörde; Zustimmung zu Nutzungsverträgen; gemeinsame Arbeitsgruppe

(1) Die Tagebaurestseen und die Uferbereiche stehen noch unter Bergaufsicht. Vor Abschluss seekonkreter Nutzungsverträge ist bei der Bergbehörde das Einvernehmen zur Nutzung einzuholen.

(2) Dem Freistaat Sachsen sind als künftigem Eigentümer des Sees die Vereinbarungen zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Die LMBV wird jede Interessensbekundung zum Abschluss eines Nutzungsvertrages dem SMWA unverzüglich vor Beginn der Verhandlungen schriftlich anzeigen.

(3) LMBV und Freistaat Sachsen bilden im Interesse beider Seiten zu einer möglichst reibungslosen Sicherstellung der vorzeitigen Nutzung an den Seen bis zur endgültigen Übernahme durch den Freistaat eine gemeinsame Arbeitsgruppe.

§ 5
Gewässerverunreinigung

Für Gewässerverunreinigungen, die durch die zusätzliche Nutzung entstehen können, gilt § 92 SächsWG. Im Übrigen gilt für die Freistellung der LMBV § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 6
Nutzungsentgelt

(1) Für alle Nutzungen, die im Rahmen des Gemeingebrauchs und der Schiffbarkeitserklärung auf dem See erfolgen, erhebt die LMBV kein Nutzungsentgelt.

(2) Ausgenommen hiervon sind darüber hinausgehende private Nutzungen sowie der Pachtzins für gesondert ausgewiesene Ufer- oder Seegrundstücke. Diese werden in den seekonkreten Nutzungsverträgen geregelt.

§ 7
Beschilderung/ Kennzeichnung

(1) Eine vorzeitige Nutzung (Gemeingebrauch, Schifffahrt) kann i. d. R. nur bei entsprechender Kennzeichnung und Beschilderung erfolgen.

(2) Die LMBV kennzeichnet die geotechnischen Sperrbereiche. Sie informiert potenzielle Nutzer, wenn nach Zulassung der vorzeitigen Nutzung Einschränkungen infolge von Sanierungsarbeiten (bspw. Bekalkungsmaßnahmen o. ä.) erforderlich sind.

Die Verkehrssicherung der übrigen Bereiche (bspw. Sperrflächen aus Naturschutzgründen, Badebereiche, Landesgrenze usw.) obliegt nicht der LMBV.

(4) Die gemäß Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen (Bau und Unterhaltung) sowie die sonstigen, zur vorzeitigen Nutzung notwendigen Maßnahmen werden von der LMBV geschäftsbesorgend ausgeführt. Die Finanzierung erfolgt aus § 4 des Verwaltungsabkommens zur Braunkohlesanierung (Erhöhung des Folgenutzungsstandards) oder anderen Finanzquellen soweit keine anderen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen bestehen.

§ 8
Weitergehende Vereinbarungen

(1) Die Parteien sind sich dabei darüber einig, dass dieser Vertrag aufgrund der Vielzahl der weiteren Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungsarten einer Ergänzung durch einen konkreten Nutzungsvertrag zwischen der LMBV und dem Nutzer (Zweckverband bzw. Kommune) sowie öffentlich-rechtlicher Entscheidungen (Gemeingebrauch/ Schiffbarkeitserklärung) bedarf. Dabei kommt den Anliegerkommunen und ihren Verbänden eine besondere Verantwortung zu. Bei der Verhandlung von Nutzungsverträgen mit Dritten wird die LMBV die Regelungen dieser Vereinbarung zum Vertragsgegenstand machen.

(2) Bei Abschluss der Nutzungsverträge ist zu beachten, dass alle hoheitlichen Entscheidungen allein durch die zuständigen Verwaltungsbehörden getroffen werden und keiner nutzungsvertraglichen Regelung zugänglich sind.

(3) Die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zur Übertragung der Tagebaurestseen in Sachsen (Gewässerrahmenvereinbarung) vom 15. Januar 2008 bleiben unberührt. Insbesondere wird die LMBV bei Überlassung von Ufer- und Erschließungswegen an Dritte § 7 GewRV beachten.

Elsterheide, 18. Juni 2015

Dulig
(Freistaat Sachsen)

Zschiedrich
Dr. Meyer
(Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH)